

Anrechnung beruflicher Tätigkeiten auf das Berufspraktikum

Worum geht es?

Dieses Dokument erklärt, wann und wie Ihre frühere Arbeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung auf das Berufspraktikum für Erzieherinnen und Erzieher angerechnet werden kann. *Anrechnung* bedeutet: Wenn Sie bereits in einem passenden sozialpädagogischen Bereich gearbeitet haben, kann ein Teil Ihres Berufspraktikums kürzer werden.

Damit Ihre Arbeit angerechnet werden kann, muss sie zu den Zielen des Berufspraktikums passen.

Das heißt:

- Die Arbeit muss ähnlich umfangreich gewesen sein,
- Sie muss ähnliche Aufgaben gehabt haben,
- und die Qualität der Arbeit muss vergleichbar sein.

Ob Ihre Arbeit angerechnet werden kann, prüft Referat 31.

Dafür müssen Sie einen offiziellen Antrag stellen.

Ihre sozialpädagogische Arbeit kann komplett oder teilweise angerechnet werden.

Aber: Der Antrag kann erst endgültig geprüft werden, wenn Sie die staatliche Prüfung zur Erzieherin oder zum Erzieher bestanden haben und dies nachweisen.

Damit Ihre frühere Arbeit auf das Berufspraktikum angerechnet werden kann, muss die Arbeit geeignet sein. Das bedeutet: Ihre Arbeit wird mit den Regeln verglichen, die für das Berufspraktikum festgelegt wurden

Wenn Ihre Arbeit nicht mit diesen Regeln übereinstimmt, kann sie wahrscheinlich nicht angerechnet werden. Das prüft das Referat 31.

Wichtige Hinweise

- Eine **Vorab-Prüfung** ist **nicht möglich**.
Das heißt: Das Amt kann vorher nicht sagen, ob Ihre Zeiten angerechnet werden.
- Eine Entscheidung gibt es **erst**, wenn alle Unterlagen vollständig abgegeben wurden.
- Sie müssen bereits die **staatliche Prüfung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher bestanden** haben.

Was kann angerechnet werden?

Je nachdem, **wann** Sie gearbeitet haben, können verschiedene Zeiten angerechnet werden:

1. Vor der staatlichen Prüfung / nach einer früheren Ausbildung

→ bis zu 6 Monate

2. Während einer Teilzeit-Ausbildung oder berufsbegleitenden Weiterbildung

→ bis zu 6 Monate

3. Nach der staatlichen Prüfung

→ bis zu 12 Monate

Grundvoraussetzungen

Damit Ihre Arbeit angerechnet werden kann, müssen diese Punkte erfüllt sein:

- Sie haben die **staatliche Prüfung** zur Erzieherin / zum Erzieher bestanden.
- Sie haben in einer **sozialpädagogischen Einrichtung** gearbeitet.
- Die Arbeit erfüllt die **zeitlichen Vorgaben** (z. B. Mindest-Stundenzahl).
- Ihre Arbeit passt zu den **Zielen des Berufspraktikums**.
- Sie reichen alle **erforderlichen Nachweise** ein.

Was ist das Ziel des Berufspraktikums?

Das Berufspraktikum hat ein wichtiges Ziel: Es soll angehende Erzieherinnen und Erzieher darauf vorbereiten, später selbstständig und verantwortlich in sozialpädagogischen Einrichtungen zu arbeiten.

Dabei sollen Sie das Wissen aus der Fachschule – also theoretisches und methodisches Wissen – weiter vertiefen und in der Praxis anwenden.

Damit Arbeit angerechnet werden kann, muss sie zu diesen Zielen passen:

- Sie lernen sozialpädagogische Arbeitsbereiche kennen.
- Sie wenden Ihr Wissen aus der Ausbildung in der Praxis an.
- Sie lernen Entscheidungen zu treffen und über Ihre Arbeit nachzudenken.
- Ihre Einrichtung gibt Ihnen passende Aufgaben und Einblicke.

Zeitliche Vorgaben für das Berufspraktikum

Für die Anrechnung ist es wichtig, **wann** Sie gearbeitet haben.

Ihre frühere Arbeit kann nur angerechnet werden, wenn sie in den **Zeitplan** passt, der auch für das Berufspraktikum vorgeschrieben ist.

Arbeiten, die **mehr als sechs Jahre** her sind, können nicht angerechnet werden.

Das steht in den Regeln in **§ 13**.

Das Berufspraktikum hat klare Vorgaben:

- wie lange es dauern muss
- und wie es aufgebaut sein soll

Diese Vorgaben sollen sicherstellen, dass Sie eine **durchgehende und gute praktische Ausbildung** erhalten.

Darum gilt:

Ihre frühere Arbeit kann nur dann angerechnet werden, wenn sie die **Mindest-Dauer** und die **zeitlichen Anforderungen** erfüllt.

Damit Ihre frühere Arbeit angerechnet werden kann, muss sie in diese Regeln passen:

Dauer

- Vollzeit: **12 Monate** (wenn keine Zeiten angerechnet werden können)
- Vollzeit bedeutet hier: **mindestens 35 Stunden pro Woche**
- Teilzeit ist möglich, aber **mindestens 19,6 Stunden pro Woche**

- Bei weniger Stunden verlängert sich der Zeitraum entsprechend

Wann muss das Berufspraktikum stattfinden?

- Es soll direkt nach der Fachschulausbildung beginnen.
- Sie müssen es innerhalb von **5 Jahren** nach dem Abschluss beendet haben.
- Pausen sind möglich, zum Beispiel wegen:
 - Krankheit
 - Kinderbetreuung
 - Pflege von Angehörigen
 - einem pädagogischen Zusatzstudium

Welche Tätigkeiten werden angerechnet?

Es werden Tätigkeiten berücksichtigt, die:

- hauptsächlich **gruppenpädagogisch** sind,
- pädagogische **Eigenverantwortung** beinhalten,
- in einer Einrichtung stattfinden, in der **mindestens drei staatlich anerkannte Erzieher:innen** arbeiten.

Nicht angerechnet werden Tätigkeiten:

- die fast nur **Einzelfallhilfe** sind,
- die stark **weisungsgebunden** sind (also kaum selbstständiges Arbeiten erlauben).

Anrechnung im Detail

1. Anrechnung nach § 13 (5) – Tätigkeiten vor der staatlichen Prüfung

→ Bis zu 6 Monate

Voraussetzungen:

- Tätigkeit nach einer sozialpädagogischen Erstausbildung oder einem Studium
- Tätigkeit liegt vor der Weiterbildung zur Erzieherin/zum Erzieher
- Mindestens **6 Monate Arbeit** laut Vertrag
- Mindest-Arbeitszeit: **19,6 Std./Woche**
- Tätigkeit liegt **maximal 6 Jahre** zurück
- Mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung

2. Anrechnung nach § 13 (6) – Tätigkeiten während der Teilzeitausbildung

→ Bis zu 6 Monate

Voraussetzungen:

- Mindestens **1.600 Praxisstunden**
- Mindestens **12 Monate am Stück**



- Hauptaufgabe: **gruppenpädagogische Arbeit**
 - Einrichtung erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
 - Schriftliche positive Stellungnahme der Fachschule
 - Antrag direkt nach der bestandenen Prüfung
-

3. Anrechnung nach § 13 (7) – Tätigkeiten nach der Prüfung

→ Bis zu **12 Monate**

Voraussetzungen:

- Mindestens **6 Monate Arbeit** als staatlich geprüfte Erzieherin/Erzieher
- Auch Teilzeit möglich: mindestens **19,6 Std./Woche**
- Gruppenpädagogische Arbeit
- Teilnahme an Fachveranstaltungen, Supervisionen oder ähnlichem
- Die Zeiten müssen **zusammenhängend** sein (mind. 6 Monate)